

328/AB XXI.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Karl Schweitzer und Kollegen (Nr. 253/J)
betreffend Schutz der Menschenrechte in Österreich.

Zu den Fragen nehme ich wie folgt Stellung

Zu Frage 1:

Ja; wenngleich in Österreich funktionierende Schutzmaßnahmen vorhanden sind und deren Standard ein sehr hoher ist, muss auch in Zukunft der Schutz der Menschenrechte und allfällige weitere Verbesserungen dieses Schutzes ein vordringliches politisches Ziel darstellen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Der Schutz der Grund - und Menschenrechte wird durch die in Österreich geltenden verfassungs - und verwaltungsrechtlichen Verfahren im Allgemeinen gewährleistet. Es darf jedoch auf die Beantwortung der Fragen 4 bis 7 verwiesen werden.

Zu Frage 4:

Zu dieser Frage sind drei Fälle zu nennen, in denen gegen § 6 Abs.1 MRK verstoßen wurde. Näheres dazu in den Beantwortungen der Fragen 6 und 7.

Zu Frage 5:

Was die Bemühungen zur Beseitigung der festgestellten Menschenrechtsverletzungen betrifft, so darf auf die Beantwortung der Fragen 6 und 7 dieser parlamentarischen Anfrage verwiesen werden. Wie sich daraus ergibt, ist ein konkret schuldhaftes Verhalten und damit eine persönliche Verantwortung einer bestimmten (in öffentlich - rechtlicher Funktion tätigen) Person in diesem Zusammenhang nicht gegeben. Es erübrigt sich daher auch die Beantwortung der Frage, ob die „Verantwortlichen zur Verantwortung gezogen worden sind“.

Zu den Fragen 6 und 7:

In zwei der drei zur Frage 4 genannten Fälle hatte die Verletzung des § 6 MRK folgende strukturelle Gründe:

Den Parteien stand folgender Instanzenzug offen: Nach der geltenden Rechtslage ist in der Rechtsfrage der Versicherungspflicht ein Verwaltungsverfahren mit drei Instanzen vorgesehen:

Erste Instanz ist ein Sozialversicherungsträger, zweite Instanz ist der zuständige Landeshauptmann, dritte Instanz ist das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Gegen die Entscheidung der dritten Instanz steht allen Parteien des Verfahrens die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und an den Verfassungsgeschichtshof offen. Hierbei ist noch zu beachten, dass auch der Sozialversicherungsträger, der zunächst als erste Instanz entschieden hat, im Berufungsverfahren zur Partei wird.

Dieser Instanzenzug wurde von den Parteien weit gehend ausgeschöpft.

Die festgestellte lange Verfahrensdauer ist nicht nur dem Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zuzurechnen, sondern auch dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgeschichtshof:

Diese eben dargelegte Verfahrensstruktur ermöglicht eine besonders nachhaltige rechtliche Prüfung in der grundlegenden Rechtsfrage der Sozialversicherungspflicht und damit einen besonders hohen Rechtsschutz.

Sie birgt aber zugleich die Gefahr einer langen Verfahrensdauer.

Verschärft wird diese Gefahr dadurch, dass der Verwaltungsgerichtshof grundsätzlich nur kassatorisch entscheidet, also den Bescheid des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufhebt.

Als Grund der Bescheidaufhebung stellt der Verwaltungsgerichtshof unter Umständen nur die Verletzung von Verfahrensvorschriften fest.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat dann in einem neuerlichen Verfahren die geforderten Verfahrensschritte nachzuholen und einen neuen Bescheid zu erlassen.

Gegen diesen Bescheid steht wieder allen Parteien die Beschwerde an der Verwaltungsgerichtshof offen.

Genau dieser Umstand hat in den beiden oben angesprochenen Fällen zu der besonders langen Verfahrensdauer geführt:

In einem Fall kam es so zu vier Verfahren vor den Verwaltungsbehörden. Diese dauerten insgesamt ca. 3 Jahre und 7 Monate

Zweimal wurde der Verwaltungsgerichtshof angerufen. Die Dauer der Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof betrug insgesamt ca. 3 Jahre und 10 Monate.

Im anderen Fall kam es zu vier Verfahren vor den Verwaltungsbehörden. Diese dauerten insgesamt ca. 6 Jahre und 2 Monate. In diesem Fall wurde einmal der Verfassungsgeschichtshof angerufen. Das Verfahren dort dauerte ca. 8 Monate.

Zweimal wurde in diesem Verfahren der Verwaltungsgerichtshof angerufen. Die Verfahren dort dauerten insgesamt ca. 6 Jahre und 11 Monate.

Die Frage des Instanzenzuges ist bereits seit längerer Zeit in Diskussion. Im Zuge der derzeit geplanten Verwaltungsreform zielt die Errichtung von Landesverwaltungsgerichtshöfen unter anderem darauf, eine Änderung genau dieser hier dargelegten strukturellen Schwäche herbeizuführen.

Der dritte hier zu erörternde Fall hatte eine Streitigkeit zwischen einem Arzt und einem Krankenversicherungsträger über die Zulässigkeit der Befristung des zwischen den Streitparteien abgeschlossenen Einzelvertrages zum Inhalt. Der Beschwerdeführer hat die Tatsache, dass sein Vertrag nicht verlängert wurde, als Kündigung bei der Landesschiedskommission bekämpft. Die Landesschiedskommission sowie die Bundesschiedskommission als Berufungsinstanz haben sich für unzuständig erklärt, weil keine Kündigung vorlag und sie nur für Kündigungen, nicht aber für die Feststellung der Zulässigkeit einer Befristung zuständig sind.

Der Beschwerdeführer hat seine Angelegenheit daher als Zivilrechtssache beim dafür vorgesehenen Landesgericht anhängig gemacht. Mit Teilurteil dieses Landesgerichtes und bestätigendem Urteil des im Instanzenzug übergeordneten Oberlandesgerichtes wurde der Vertrag als aufrecht und die Befristung als nicht wirksam erkannt. Über Revision des belangten Krankenversicherungsträgers hat sodann der OGH mit Beschluss das gesamte Zivilverfahren wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges als nichtig aufgehoben, weil inzwischen durch die 48. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 642/89, die §§ 344 bis 347 ASVG neu gefasst worden waren und seither die paritätische Schiedskommission (und die Landesberufungskommission als Berufungsinstanz) zur Entscheidung über Streitigkeiten, die in rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhang mit dem Einzelvertrag stehen, berufen ist.

Der Beschwerdeführer hat sodann diese Schiedsinstanzen angerufen; die Landesberufungskommission hat seine Anträge abgewiesen; auf Grund der dagegen erhobenen Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof hat dieser den Bescheid aufgehoben, weil ein Mitglied der bescheiderlassenden Behörde befangen war (ein von der Ärztekammer entsandtes Mitglied der Landesberufungskommission war nämlich als Vorstandsmitglied der Ärztekammer für Niederösterreich daran beteiligt, die für eine Befristung des Einzelvertrages erforderliche Zustimmung der Ärztekammer zu erteilen).

Der darauf folgende Ersatzbescheid der Landesberufungskommission mit der ablehnenden Entscheidung wurde wieder beim VfGH angefochten; der VfGH hat den Bescheid jedoch abgewiesen. Auch der Antrag des Beschwerdeführers auf Schadenersatz in Höhe von 16 Mio. S wurde von der Landesberufungskommission abgelehnt und diese Entscheidung vom VfGH bestätigt, wobei der VfGH neuerlich seine Vorjudikatur bekräftigte, dass die Landesberufungskommission ein Tribunal im Sinne der MRK sei; im Übrigen stellte der VfGH hier auch fest, dass der Kassenvertrag des Beschwerdeführers rechtskräftig beendet ist, sodass daraus auch keine Ansprüche mehr abgeleitet werden können.

Damit bekam der Beschwerdeführer mit keinem seiner Anliegen innerstaatlich Recht. Daher ist auch rechtlich eindeutig klargestellt, dass die belangte Gebietskrankenkasse sich gegenüber dem Beschwerdeführer rechtskonform verhalten hat.

Neben den bzw. aus Anlass der innerstaatlichen Verfahren hat der Beschwerdeführer auch eine Menschenrechtsbeschwerde an die Europäische Kommission für Menschenrechte erhoben und dort die Verletzung des Rechts auf ein faires Ver-

fahren nach Art. 6 MRK releviert. Als Gründe führte er an: den Eingriff des Gesetzgebers in ein laufendes Verfahren, wodurch ihm nicht mehr hereinbringbare Verfahrenskosten erwachsen sind, weiters die mangelnde Tribunalqualität der Schiedsinstanzen und in weiterer Folge auch die Verfahrensdauer.

Die Europäische Kommission für Menschenrechte hat die Beschwerde für zulässig erklärt und in ihrem „report“ vom 16.4.1998 nach Art. 31 MRK (wie bereits ausgeführt) eine Verletzung des Art. 6 MRK festgestellt und die Zahlung einer Entschädigung an den Beschwerdeführer empfohlen. Als Gründe für die Verletzung des Art. 6 MRK werden die mangelnde Unabhängigkeit der Landesberufungskommission sowie die überlange Verfahrensdauer festgestellt.

Über Anrufung durch den Beschwerdeführer nach Art. 48 Abs. 1 lit. e MRK hat der Gerichtshof für Menschenrechte mit Entscheidung vom 5.10.1998 festgestellt, dass der Fall keine wesentlichen neuen Rechtsfragen aufwirft und die Verletzung der MRK klar ist, sodass er keine Behandlung des Falles vornehme (SZI. 120.086/5 - 5/98).

Zur Entschädigung des Beschwerdeführers wurde von diesem zunächst ein Betrag von etwa 18 Mio. S bzw. unter der Voraussetzung, dass er einen Kassenvertrag erhalte, ein Betrag von 12 Mio. S gefordert, was jedoch seitens der Republik Österreich als weit überhöht abzulehnen war.

In weiterer Folge hat die Kommission einen realistischeren Entschädigungsbetrag von S 540.000,- vorgeschlagen, dem der österreichische Vertreter bei der Kommission zugestimmt hat. Mit der Zahlung dieses Betrages an den Beschwerdeführer ist dieser Beschwerdefall abgeschlossen.

Geprüft werden allerdings im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in diesem Zusammenhang derzeit die Möglichkeiten einer (der Kritik der Menschenrechtskommission entsprechenden) Gesetzesänderung, um der Landesberufungskommission den Status eines unabhängigen Gerichtes im Sinne des § 6 MRK zu verleihen bzw. adäquate andere Lösungen für derzeit dieser Kommission unterliegende Verfahren zu finden.

Zu Frage 8:

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales steht einer Weiterentwicklung der Menschenrechtspolitik selbstverständlich positiv gegenüber. Sie wird unter Bedachtnahme auf die Entwicklung im internationalen Bereich zu erfolgen haben.

Was konkrete Schritte der Weiterentwicklung betrifft, darf auf letzte Entwicklungen im Bereich des Behindertenwesens verwiesen werden:

Die Nichtdiskriminierung behinderter Menschen ist als Zielsetzung bereits im Behindertenkonzept der Österreichischen Bundesregierung vom Dezember 1992 enthalten und stellt nach wie vor einen aktuellen Schwerpunkt österreichischer Behindertenpolitik dar.

Das österreichische Parlament hat im Sommer 1997 den Art. 7 des Bundes - Verfassungsgesetzes um ein Verbot der Diskriminierung auf Grund einer Behinderung erweitert. Die Republik bekennt sich zur Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens. Danach sollen sich Bund, Länder und Gemeinden vermehrt um die Förderung und Unterstützung von behinderten Menschen kümmern und auf deren Gleichbehandlung in allen Bereichen hinwirken.

Als erster Ausfluss dieser neuen Verfassungsbestimmung hat eine Arbeitsgruppe im Jahr 1998 die gesamte Rechtsordnung des Bundes auf explizite oder implizite Benachteiligungen behinderter Menschen durchforstet und die Ergebnisse in einem Bericht festgehalten.

Im Verlauf der Tätigkeit dieser Arbeitsgruppe und insbesondere nach Vorliegen des Berichtes erfolgten bereits etliche Gesetzesnovellierungen, die behinderten - benachteiligende Bestimmungen beseitigt haben.

Eine Rahmenrichtlinie der EU betreffend die Nichtdiskriminierung verschiedener benachteiligter Gruppen, insbesondere auch der behinderten Menschen, im Bereich der Beschäftigung - gestützt auf Art. 13 EG - Vertrag - befindet sich derzeit in der Ratsarbeitsgruppe „Sozialfragen“ in Diskussion.